
S 12 RJ 1737/97 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 RJ 1737/97 A
Datum	09.04.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 670/01
Datum	28.05.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 9. April 2001 wird als unzulässig verworfen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Leistung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Der am 1939 geborene Kläger, ein in seiner Heimat lebender makedonischer Staatsangehöriger, war in der Bundesrepublik Deutschland vom 09.06.1971 bis 19.03.1980 als Hilfsarbeiter in der Metallindustrie versicherungspflichtig beschäftigt. In seiner Heimat hat er Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zwischen dem 01.06.1962 und dem 01.03.1967 entrichtet.

Am 05.03.1996 beantragte der Kläger über den Versicherungsträger in Skopje bei der Beklagten die Leistung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Die Invalidenkommission Skopje kam im Gutachten vom 15.04.1996 zu der

Auffassung, der Klager sei nur mehr taglich zweistandig bis unterhalbschichtig einsatzfahig. Mit Bescheid vom 01.07.1996 lehnte die Beklagte den Rentenanspruch ab. Der Klager habe zwar die allgemeine Wartezeit von 60 Kalendermonaten Beitragszeiten erfullt, in der Zeit vom 15.03.1991 bis 14.03.1996 seien jedoch keine Pflichtbeitragszeiten vorhanden; auch sei in der Zeit vom 01.01.1984 bis 31.12.1994 nicht jeder Kalendermonat mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt, weshalb ein Rentenanspruch nicht bestehe.

Nachdem der Klager den gegen diesen Bescheid eingelegten Widerspruch zuruckgenommen hatte, lehnte die Beklagte den Antrag mit Bescheid vom 07.10.1996 erneut ab. Der Klager sei nach arztlicher Feststellung noch vollschichtig einsatzfahig und es bestehe deshalb kein Rentenanspruch. Den dagegen eingelegten Widerspruch hat die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 13.11.1997 zuruckgewiesen. Zur Begrundung hat sie ausgefahrt, es stehe zwar nunmehr fest, dass beim Klager seit 20.02.1997 Erwerbsunfahigkeit vorliege. Die Leistung einer Rente komme jedoch im Voraussetzungen nicht in Betracht.

Dagegen hat der Klager zum Sozialgericht Landshut unter Bezugnahme auf seine Erkrankungen Klage erhoben. Das Sozialgericht hat von dem Facharzt fur Allgemeinmedizin Dr. Z. das am 05.03.2001 nach Aktenlage erstattete Gutachten eingeholt. Der Sachverstandige vertrat die Auffassung, beim Klager hatten vor 1984 sicher qualitative Einschrankungen hinsichtlich seiner Arbeitsfahigkeit bestanden, es fanden sich jedoch keine Anhaltspunkte dafur, dass auch zeitliche Einschrankungen bestanden hatten.

Eine der Rechtsanwaltin I. erteilte Prozessvollmacht hat der Klager mit Schreiben vom 07.03.2001 widerrufen.

Mit Urteil vom 09.04.2001 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen mit der Begrundung, der Klager habe die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fur die Zahlung einer Rente nicht erfullt.

Dieses Urteil wurde dem Klager nach dem vorliegenden Ruckschein am 25.08.2001 in seiner Heimat zugestellt. Dagegen richtet sich die am 04.12.2001 beim Bayer. Landessozialgericht eingegangene Berufung, die der Klager nach dem Poststempel am 27.11.2001 zur Post gegeben hat.

Mit Schreiben des Gerichts vom 14.01.2002 wurde der Klager auf die Verfristung der Berufung hingewiesen mit der Aufforderung, Grunde fur eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu benennen.

Der Klager beantragt sinngema, ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der Versaumung der Berufungsfrist zu gewahren und die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Landshut vom 09.04.2001 sowie des Bescheides vom 01.07.1996 in der Ge- verpflichtet, ihm aufgrund des Antrags vom 05.03.1996 Rente wegen Erwerbsunfahigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfahigkeit, hilfsweise ur die Zeit ab 01.01.2001 ur wegen

Erwerbsminderung zu leisten.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des Klägers als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise als unbegründet abzuweisen.

Bezüglich weiterer Einzelheiten des Tatbestandes wird im obigen Bezug genommen auf den Inhalt der Berufungsakten sowie der beigezogenen Klageakten des Sozialgerichts Landshut und der Rentenakten der Beklagten.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht fristgerecht erhoben wurde.

Die gegen Urteile der Sozialgerichte statthafte Berufung ([Â§Â§ 143 ff. Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) -) ist bei Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches des Sozialgerichtsgesetzes innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Urteils einzulegen ([Â§ 151 Abs.1, 153 Abs.1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 87 Abs.1 Satz 2 SGG](#); vgl. BSG SozR [Â§ 151 SGG Nr.11](#)). Auf dieses Erfordernis ist in der dem Urteil des Sozialgerichts Landshut beigegebenen Rechtsmittelbelehrung ausdrücklich hingewiesen worden. Ausweislich des Rückscheins ist das angefochtene Urteil des Sozialgerichts Landshut dem (nicht vertretenen) Kläger am 25.08.2001 zugestellt worden. Die Frist für die Einlegung des Rechtsmittel begann somit am 26.08.2001 ([Â§ 64 Abs.1 SGG](#)) und endete mit Ablauf des 26.11.2001 (da der 25.11.2001 ein Sonntag war, vgl. [Â§ 64 Abs.3 SGG](#)). Die am 26.11.2001 verfasste und am 27.11.2001 zur Post gegebene Berufungsschrift ging jedoch erst nach Fristablauf am 04.12.2001 beim Bayer. Landessozialgericht ein.

Das Sozialgericht hat die Zustellung des Urteils ordnungsgemäß durchgeführt, es liegt kein von Amts wegen zu beachtender Mangel vor, der die Unwirksamkeit der Zustellung bewirken würde mit der Folge, dass eine Frist nicht in Gang gesetzt worden wäre (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, [Â§ 63 Anm.8](#)): In Anwendung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit vom 12.10.1968, das im Verhältnis zu der Republik Mazedonien weiterhin gilt, wurde die Zustellung ordnungsgemäß durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein durchgeführt (Art.32 Satz 3 des Abkommens). Die ansonsten bei Zustellung im Ausland einschlägige Bestimmung des [Â§ 14](#) des Verwaltungszustellungsgesetzes, wonach der diplomatische Weg vorgesehen ist, ist vorliegend nicht anwendbar, weil die Vorschriften des Abkommens über die vereinfachte Zustellung vorrangig sind.

Der Senat hat den Kläger aufgefordert, Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der Versäumung der Berufungsfrist vorzubringen ([Â§ 67 Abs.1 SGG](#)). Weder hat sich der Kläger hierzu geäußert noch sind aus den vorliegenden Unterlagen irgendwelche Hinweise zu entnehmen, dass er während des maßgeblichen Zeitraumes so schwer erkrankt war, dass er nicht selber handeln hätte können oder einen Anderen hätte beauftragen können. Die Schreiben der früheren Bevollmächtigten vom 03.04.2001 und 14.09.2001

sowie des Klägers vom 13.07.2001 an das Sozialgericht Köln nach ihrem Inhalt nicht als Rechtsmittel angesehen werden.

Da der Kläger die Berufungsschrift auch erst am letzten Tag der Frist verfasst und nach Fristablauf am 27.11.2001 zur Post gegeben hat, erhebt sich die Frage der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen etwaiger ungewöhnlich langer Postlaufzeiten.

Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut war deshalb wegen Fristversäumnis als unzulässig zu verwerfen, ohne dass es dem Senat möglich gewesen wäre, den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Gewährung einer Rente in der Sache zu überprüfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 15.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024